

## **Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg**

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I Nr. 35) erlässt das Studierendenparlament (StuPa) der Fachhochschule Brandenburg folgende Satzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen innerhalb der Studierendenschaft sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form geführt werden.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

(1) Die Studierenden der Fachhochschule Brandenburg bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule Brandenburg. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und erhebt auf der Grundlage des § 15 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (im Folgenden BbgHG) von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und in ihren Organen mitzuwirken sowie ihr Rede- und Antragsrecht wahrzunehmen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe dieser Satzung und der Wahlordnung der Fachhochschule Brandenburg.

(4) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind insbesondere:

1. die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden,
2. die Förderung der politischen Bildung sowie der geistigen und musischen Interessen ihrer Mitglieder,
3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen gem. § 3 BbgHG, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragestellungen,
4. die Unterstützung der sozialen Belange ihrer Mitglieder,
5. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden und
6. die Förderung des Sports im Rahmen des Hochschulsports.

(5) Die Studierendenschaft achtet auf die Förderung des Umweltbewusstseins aller Hochschulangehörigen und unterstützt die Durchführung umweltschonender und umweltschützender Maßnahmen an der Hochschule.

(6) Die Studierendenschaft soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Studierendenvertretungen anderer Hochschulen zusammenarbeiten.

#### **§2 Organe**

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (im Folgenden StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss(im Folgenden AStA),
3. die Studierendenvollversammlung (im Folgenden StuVo),
4. Fachschaftsräte (im Folgenden FSR)

(2) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten können auf Antrag in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

### **§3 Amtszeit und Beschlussfassung**

- (1) Die Amtszeit der Organe Studierendenschaft beträgt ein Jahr.
- (2) Die Wahlen zu den Gremien der studentischen Selbstverwaltung sollen jährlich, gemeinsam mit den hochschulweiten Wahlen zur akademischen Selbstverwaltung, möglichst am Ende des Wintersemesters, stattfinden.
- (3) Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Mitglieder der Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt. Die Wahl des AStA erfolgt auf der ersten Sitzung des neuen StuPa.
- (4) Die Gremien der Studierendenschaft sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde und mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz 2 nicht mitgezählt.
- (5) Die Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 v.H. der am Tag der StuVo immatrikulierten Studierenden anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Dabei sollen die technischen Möglichkeiten elektronischer Übertragung genutzt werden. Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung und sonstige Normen sowie deren Änderungen und das Ergebnis von Urabstimmungen sind in den „Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg“ zu veröffentlichen.
- (7) Mehrheiten bilden sich immer aus den anwesenden Mitgliedern der entsprechenden Organe. Sollten mehr Enthaltungen als gültige Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden, ist der entsprechende Antrag abgelehnt.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Dies gilt entsprechend für Wahlen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des jeweiligen Organs.
- (9) Beschlüsse werden mit schriftlicher Veröffentlichung wirksam, soweit im Beschluss nicht andere Termine oder Fristen bestimmt sind. Personenwahlen sind mit Beschlussfassung wirksam.
- (10) Ordentliche Sitzungen des StuPa und des AStA-Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Außerordentliche Sitzungen des StuPa und des AStA-Vorstandes sind beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

## **II. Studierendenparlament**

### **§4 Aufgaben des StuPa**

Das StuPa entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Beschluss der Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung, der Höhe des Beitrags und der Beitragsordnung sowie der Finanzordnung,
2. Festlegung des Haushaltsplans und Kontrolle seiner ordnungsgemäßen Umsetzung,
3. Entscheidung über die Einberufung einer Studierendenvollversammlung,
4. Entscheidung über den Aufruf zu einer Urabstimmung,
5. Wahl und ggf. Abwahl des Sprechers des StuPa,
6. Wahl und ggf. Abwahl des Vorsitzenden des AStA und der weiteren Mitglieder. Im Falle der Abwahl hat eine Neuwahl innerhalb einer Frist von höchstens 10 Tagen stattzufinden,
7. Entlastung des Vorsitzenden und der Referatsleiter des AStA,
8. Beschluss einer Geschäftsordnung des StuPa,
9. Entscheidung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften außerhalb des § 15 Abs. 6 BbgHG.

## §5 Zusammensetzung

(1) Das Studierendenparlament wird in freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich von den Studierenden gewählt und besteht aus je einem Mitglied pro angefangene einhundert am Tage der Wahl immatrikulierten Studierenden, jedoch maximal aus 17 Mitgliedern.

(2) Die konstituierende Sitzung des StuPa wird spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe und Veröffentlichung des Wahlergebnisses auf Einladung des amtierenden StuPa-Sprechers abgehalten. Dieser leitet die Sitzung bis zur Neuwahl des StuPa-Sprechers.

(3) Alle Studierenden der Fachhochschule Brandenburg haben Rede- und Antragsrecht im StuPa. Sie werden zu den Sitzungen des StuPa eingeladen.

(4) Die Mitgliedschaft im StuPa endet:

- nach Ablauf der Wahlperiode,
- durch Rücktritt,
- durch Exmatrikulation,
- durch Wahl in den AStA-Vorstand.

(5) Mitglieder des StuPa, die in einer Wahlperiode dreimal ohne wichtigen Grund den ordentlichen Sitzungen des StuPa fern bleiben, werden vom StuPa-Sprecher schriftlich zur regelmäßigen Teilnahme aufgefordert. Bleiben sie trotz Aufforderung einer Sitzung ein weiteres Mal fern, erlischt ihr Mandat, ohne dass es dazu weiterer Veranlassung bedarf. Näheres, insbesondere die Wiederbesetzung freigewordener Mandate, regelt die Wahlordnung der Fachhochschule Brandenburg.

## §6 Sitzungen

(1) Das StuPa tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal. Auf der ersten Sitzung im Semester beschließt das StuPa die Termine für die ordentlichen StuPa-Sitzungen des Semesters. Diese sind in geeigneter Weise hochschulweit zu veröffentlichen.

(2) Darüber hinaus tagt das StuPa:

- auf Initiative des StuPa-Sprechers,
- auf Beschluss des AStA,
- auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 v.H. seiner Mitglieder,
- auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 v. H. aller Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Der StuPa-Sprecher lädt schriftlich auf elektronischem Wege zu den Sitzungen des StuPa ein und legt einen Vorschlag der Tagesordnung bei. Die ordnungsgemäße Ladung setzt voraus, dass die Mitglieder des StuPa mindestens sieben Tage vor der Sitzung Gelegenheit hatten, von ihr Kenntnis zu nehmen. Bei außerordentlichen Sitzungen genügt eine Ladungsfrist von 48 Stunden.

(4) Der StuPa-Sprecher oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(5) Der Vorstand des AStA soll an den Sitzungen des StuPa teilnehmen und ist Teil nicht öffentlicher Sitzungen. Durch Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des StuPa kann der Vorstand des AStA für eine Beratung ohne Beschluss ausgeschlossen werden.

(6) In der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung des StuPa, legt der StuPa-Sprecher einen Vorschlag für eine Tagesordnung bei, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschluss der Tagesordnung
- Bestätigung des letzten Protokolls des StuPa
- Informationen der Referatsleiter: Finanzen, IQ, Kultur und Sport
- Offene Runde (ohne Beschluss)
- Termine und Verabschiedung.

Die Informationen der Referatsleiter können mündlich auf der Sitzung oder in schriftlicher Form abgegeben werden.

(7) Stellt der StuPa-Sprecher die Beschlussunfähigkeit des StuPa fest, ist die Sitzung sofort zu beenden. In unabweisbaren Angelegenheiten der Studierendenschaft kann der StuPa-Sprecher nach Ablauf von 15 Minuten eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn dies vorher auf der ordentlichen Ladung vermerkt wurde.

(8) Anträge müssen dem StuPa spätestens 3 Tage vor einer ordentlichen Sitzung vorgelegt werden. Andernfalls werden sie erst auf der darauf folgenden Sitzung behandelt. Auf Antrag kann die Dringlichkeit durch das StuPa festgestellt und nach dieser Frist eingereichte Anträge zum Beschluss behandelt werden. Finanzanträge dürfen nicht auf einer konstituierenden Sitzung gestellt werden.

## **§7 Auflösung des StuPa**

(1) Ein Beschluss auf Auflösung des StuPa kann nur mit einer Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa gefasst werden. Die Auflösung wird mit Bekanntgabe wirksam. Das StuPa gilt als aufgelöst, wenn mehr als 50 v.H. der Sitze ihrer satzungsgemäßen Mitglieder verwaist sind. Verwaist ist ein Sitz gemäß § 5 Abs. 4. Nach Auflösung des StuPa bleibt der AStA geschäftsführend im Amt und hat unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben.

(2) Bei einem schriftlichen Misstrauensvotum von 15 v.H. der Studierenden der Fachhochschule Brandenburg sind Neuwahlen für das StuPa anzusetzen.

## **§8 StuPa-Sprecher**

(1) Der Sprecher des StuPa und ein Stellvertreter werden auf der konstituierenden Sitzung des StuPa in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Mitglieder des StuPa gewählt. Erreicht ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit, so erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt.

(2) Hauptaufgaben des StuPa-Sprechers sind die Leitung der StuPa-Sitzungen, die Kommunikation mit dem AStA, der Hochschulleitung und der Hochschulverwaltung.

(3) Der StuPa-Sprecher ist für die ordnungsgemäße Arbeit des StuPa verantwortlich. Er lässt den Verlauf der StuPa-Sitzungen protokollieren und gibt Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. Die Beschlüsse des StuPa sind in einem Beschlussordner festzuhalten. Das vorläufige Protokoll der letzten StuPa-Sitzung ist binnen 7 Werktagen an die StuPa-Mitglieder zu versenden und hochschulöffentlich als vorläufig bekannt zu machen.

(4) Der StuPa-Sprecher vertritt die Studierenden der Fachhochschule Brandenburg in unabweisbaren Angelegenheiten, soweit und solange kein AStA im Amt ist.

(5) Das StuPa kann dem StuPa-Sprecher oder seinem Stellvertreter durch Abwahlbeschluss das Vertrauen entziehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des StuPa. Ein Sprecher bzw. Stellvertreter ist anschließend unverzüglich neu zu wählen.

(6) Im Falle eines Rücktritts oder Ausscheidens des StuPa-Sprechers hat der stellvertretende StuPa-Sprecher innerhalb von 2 Sitzungen Neuwahlen der Leitung des StuPa anzusetzen.

## **§9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

(1) Das StuPa bestellt aus den Reihen seiner Mitglieder nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung einen Haushaltsausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Haushaltsausschuss kontrolliert die Geschäftsführung des AStA auf Übereinstimmung mit den Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Finanzordnung. Er erstattet dem StuPa regelmäßig Bericht, mindestens aber einmal vor der Entscheidung des StuPa über die finanzielle Entlastung des AStA. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Haushaltsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied des AStA sein.

(2) Daneben kann das StuPa zur Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere ständige oder vorübergehende Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten. Diese sind an die Beschlusslage des StuPa gebunden, dem StuPa berichtspflichtig und können jederzeit aufgelöst werden.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder eines Ausschusses werden vom StuPa aus den Reihen seiner Mitglieder bestellt.

(4) Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe wird vom StuPa gewählt und ist ihm rechenschaftspflichtig. Er muss nicht Mitglied des StuPa sein. Die übrigen Mitglieder einer Arbeitsgruppe gehören der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg an.

(5) Das StuPa kann Grundsätze der Arbeit und Richtlinien für Ausschüsse und Arbeitsgruppen beschließen. Das StuPa kann bestimmen, dass einzelne Arbeitsgruppen die Studierendenschaft für ihr Sachgebiet nach außen vertreten, soweit und solange kein entsprechendes AStA-Referat besteht.

(6) Beschlüsse von Ausschüssen und Arbeitsgruppen haben empfehlenden Charakter und werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **III. Allgemeiner Studierendenausschuss**

### **§ 10 Aufgaben und Zusammensetzung des AStA**

(1) Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt sie nach außen. Er führt die Beschlüsse des StuPa aus. Der Vorsitzende des AStA und die Referatsleiter sind dem StuPa über ihre Tätigkeit und über die Verwendung der verwalteten Haushaltsmittel rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorstand des AStA besteht aus bis zu zehn Personen als Referatsleiter. Der Vorsitzende soll vor seiner Wahl mindestens 100 Tage lang ein Referat des AStA geleitet haben. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, dass ein Referent mindestens 100 Tage lang in die Tätigkeiten des AStA-Vorsitzes eingewiesen und eingearbeitet worden ist. In diesem Fall muss der bisherige Vorsitzende des AStA entweder in schriftlicher oder mündlicher Form einen entsprechenden Nachweis bei der Neuwahl des AStA-Vorsitzes führen. Ständig werden eingerichtet die Referate für

- Vorsitz
- Finanzen
- Hochschulpolitik
- Soziales und Internationale Beziehungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kultur
- Sport
- Studentisches Leben „IQ“.

Maximal zwei Referate können bei Bedarf einem Referatsleiter zugeordnet werden. Kultur und „IQ“ dürfen dabei nicht zusammen gelegt werden. Der Referatsleiter für Finanzen darf keine weiteren Referate leiten und darf nicht Vorsitzender oder dessen Vertreter sein. Der Referatsleiter für Hochschulpolitik ist gleichzeitig der Vertreter der Fachhochschule Brandenburg in der Landeskongress der Brandenburger Studierendenschaft. Der stellvertretende Vorsitzende wird auf der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des AStA-Vorstandes gewählt.

- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand des AStA und im StuPa ist ausgeschlossen.
- (4) Auf Beschluss des StuPa kann der AStA innerhalb der gesetzlichen Rahmgebung um zusätzliche Referate erweitert werden.
- (5) Die Eröffnung und die Schließung von Konten der Studierendenschaft ist nur gemeinschaftlich durch den AStA-Referatsleiter Finanzen und den AStA-Vorsitzenden möglich. Die Führung der Konten der Studierendenschaft und deren Betriebe obliegt der Verantwortlichkeit des Referatsleiters für Finanzen sowie dem AStA-Vorsitzenden. Der StuPa-Sprecher und der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des StuPa sind berechtigt, jederzeit Einblick in alle Konten der Studierendenschaft und deren Betriebe zu nehmen.
- (6) Der Vorsitzende des AStA und die Referatsleiter werden vom StuPa in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Erreicht ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit, so erfolgt ein weiterer Wahlgang, in dem die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt.
- (7) Der AStA ist an die Beschlüsse des StuPa gebunden. Das StuPa kann dem AStA, seinem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern durch Abwahlbeschluss das Vertrauen entziehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (8) Jedem Mitglied des AStA kann auf Beschluss des StuPa oder des AStA Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.
- (9) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des StuPa bedarf.
- (10) Der AStA-Vorsitzende ist für die geschäftsordnungsgemäße Arbeit des AStA verantwortlich. Er lässt den Verlauf der AStA-Sitzungen protokollieren und gibt Beschlüsse binnen einer Frist von 7 Werktagen dem StuPa und hochschulöffentlich bekannt. Der AStA tagt während der Vorlesungszeit mindestens zweimal im Monat und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat.
- (11) Alle Mitglieder des Vorstandes des AStA sind verpflichtet, dem AStA-Vorsitzenden und dem StuPa zum Ende des Monats einen schriftlichen, ausführlichen Monatsbericht in elektronischer Form zukommen zu lassen.
- (12) Das StuPa entscheidet über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte die nach § 3b EStG Einkommensteuergesetz (öffentliche Kassen) maximale Höhe für steuerfreie Gewährung nicht überschreiten. Das StuPa kann auf Grundlage der falschen Berichterstellung der einzelnen Referatsleiter und der Einschätzung des AStA-Vorsitzenden über eine Nichtgewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung entscheiden.

#### **IV. Fachschaften**

##### **§ 11 Fachschaften und Fachschaftsräte**

- (1) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden die Fachschaft. Die Fachschaft wählt den Fachschaftsrat in freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- (2) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfassende und ausführende Organ der Fachschaft.
- (3) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (4) Die Fachschaften regeln ihre Angelegenheiten zum Wohle der Fachbereiche selbst.
- (5) Die Fachschaften geben sich eine Fachschaftsordnung, in der die Organe, die Aufgaben und die Wahlmodalitäten geregelt werden. Maßgebend hierfür ist die Satzung der Studierendenschaft. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das StuPa.

## **V. Studierendenvollversammlung**

### **§ 12 Studierendenvollversammlung**

(1) Die Studierendenvollversammlung (StuVo) trägt zur Entscheidungsfindung der anderen Organe der Studierendenschaft bei. Sie dient der Diskussion von Themen von hochschulöffentlichem Interesse und der Erarbeitung von Stellungnahmen und Beschlüssen zu diesen Themen. Sie tritt zusammen auf

- Beschluss des StuPa,
- Beschluss des AStA,
- schriftliches Verlangen von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft

Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann an der StuVo mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.

(2) Die StuVo wird vom StuPa-Sprecher vorbereitet und unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung erfolgt durch hochschulweiten Aushang, auf elektronischem Wege und in sonstiger geeigneter Weise so rechtzeitig, dass jedes Mitglied der Studierendenschaft spätestens 14 Tage vor dem Termin Gelegenheit hatte, davon Kenntnis zu nehmen.

(3) Die StuVo wird vom StuPa-Sprecher geleitet, der die Beschlussfähigkeit feststellt. Bei Anwesenheit von mindestens 15 v.H. der am Tage der Versammlung immatrikulierten Studierenden zu Beginn der Versammlung ist die StuVo beschlussfähig.

(4) Sollte die StuVo nicht beschlussfähig sein, so haben Beschlüsse der StuVo nur empfehlenden Charakter und müssen durch das entsprechende Gremium der studentischen Selbstverwaltung erneut behandelt werden.

## **VI. Urabstimmung**

### **§ 13 Urabstimmung**

(1) Eine Urabstimmung der Studierendenschaft kann zu Fragen von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit durch das StuPa, den AStA, die StuVo oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 v.H. der zum Zeitpunkt des Verlangens immatrikulierten Studierenden angesetzt werden.

(2) Eine Urabstimmung wird vom StuPa-Sprecher und dem AStA vorbereitet, die dabei auf Unterstützung durch den Wahlvorstand der Fachhochschule Brandenburg bedacht sein sollen. Die Urabstimmung wird vom StuPa-Sprecher unter Bezeichnung der Abstimmungsfrage und unter Erläuterung der Modalitäten durch hochschulweiten Aushang, auf elektronischem Wege und in sonstiger geeigneter Weise so rechtzeitig bekannt gegeben, dass jedes Mitglied der Studierendenschaft spätestens 14 Tage vor Abstimmungsbeginn Gelegenheit hatte, davon Kenntnis zu nehmen.

(3) Eine Urabstimmung kann sich über maximal drei Werktage erstrecken, um allen Studierenden die Möglichkeit zu geben, daran teilzunehmen. Sie darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

(4) Wird zur Abstimmungsfrage zuvor eine StuVo abgehalten, muss zwischen dieser und dem Beginn der Urabstimmung eine Frist von nicht weniger als 48 Stunden und nicht mehr als 7 Tagen liegen.

(5) Eine Urabstimmung ist gültig, wenn sich mindestens 15 v.H. der zu Beginn der Abstimmung immatrikulierten Studierenden der Fachhochschule Brandenburg daran beteiligt.

(6) Werden mehrere Fragen zur Abstimmung gegeben, sind dafür getrennte Abstimmungsunterlagen zu verwenden.

(7) Eine Abstimmungsfrage gilt als bejaht und die Abstimmung als angenommen, wenn sich mehr als 50 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen dafür ausgesprochen haben.

(8) Die Auszählung erfolgt nach Maßgabe der Wahlordnung der Fachhochschule Brandenburg hochschulöffentlich. Das StuPa und der AStA können Wahlbeobachter, die nicht aus ihren Reihen kommen dürfen, benennen.

(9) Das Wahlprotokoll ist unbeschadet des § 3 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **VII. Finanzen**

### **§ 14 Haushaltsplan**

(1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft umfasst jeweils den Zeitraum von zwei Semestern, näheres regelt die Finanzordnung.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung bestimmt sich nach § 106 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

(3) Der Haushaltsplanentwurf wird vom AStA erstellt und dem StuPa spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Haushaltsjahres zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

(4) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ist darauf zu achten, dass den Referaten ausreichende Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Die Mittelanmeldung der Referate soll spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres erfolgen. Bei fehlender Mittelanmeldung legt der AStA mit dem Haushaltsausschuss des StuPa auf Grund eigener Erfahrungen den Bedarf fest.

(5) Rückstellungen dürfen nur zweckgebunden sein.

(6) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern erhebt, kann auf Vorschlag des AStA vom StuPa mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des StuPa in einer Beitragsordnung beschlossen werden.

(7) Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beitragshöhe bedürfen der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg.

(8) Über Ausgaben bis einschließlich einer Höhe von EUR 250,- entscheidet der jeweilige AStA-Referatsleiter in eigener Verantwortung. Bei Beträgen zwischen EUR 250,01 und EUR 500,- ist die Genehmigung des AStA-Vorsitzenden oder (im Falle der Personalunion) des AStA-Referatsleiters Finanzen einzuholen. Stimmt dieser nicht zu, entscheidet das StuPa ebenso wie über Ausgaben, die EUR 500,- übersteigen. Größere Vorhaben sind im Ganzen zu bewerten und dürfen nicht in Einzelposten aufgeteilt werden. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA.

### **§ 15 Haftung**

(1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur ihr eigenes Vermögen.

(2) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verwendung von Geldern der Studierendenschaft für die Erfüllung nicht satzungsgemäßer Aufgaben kann jedes Mitglied des AStA oder des StuPa persönlich haftbar gemacht werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen des StuPa und des AStA.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Änderungen**

Diese Satzung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des StuPa geändert werden.



### **§ 17 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen davon unberührt.

(2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch das StuPa, im üblichen satzungsgebenden Verfahren, durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen.

### **§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg in der Fassung der Veröffentlichung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1052), geändert durch Satzung vom 29.05.2010 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1886), außer Kraft.

(2) Die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Mitglieder und Funktionsträger des StuPa und des AStA bleiben bis zur Konstituierung eines neuen StuPa bzw. Wahl eines neuen AStA im Amt.

Brandenburg an der Havel, 23.06.2011

gez. Loretta Matzke  
Sprecherin des Studierendenparlamentes (StuPa) der Fachhochschule Brandenburg